

---

## Kantonale Zivilstandsverordnung <sup>1</sup>

---

(Änderung vom 20. August 2019)

*Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:*

### I.

Die Kantonale Zivilstandsverordnung vom 12. November 2003<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### § 2 Abs. 1 bis 3 (neu)

<sup>1</sup> Kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen ist das Departement des Innern.

<sup>2</sup> Die kantonale Aufsichtsbehörde ist im Zivilstandswesen zuständig, soweit ihr das eidgenössische und kantonale Recht Aufgaben zuweisen oder für die nicht eine andere Instanz zuständig ist.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann die Aufgaben der kantonalen Aufsichtsbehörde mit einer Leistungsvereinbarung ganz oder teilweise der Aufsichtsbehörde eines anderen Kantons übertragen. Darin sind mindestens zu regeln:

- a) die übertragenen Aufgaben;
- b) die Leistungsabgeltung;
- c) der Datenschutz;
- d) das Controlling und Berichtswesen;
- e) die Haftung;
- f) das Kündigungsrecht.

#### § 3 Überschrift, Abs. 1 und 3

##### Zivilstandsbeamte

<sup>1</sup> Das Dienstleistungszentrum stellt für das Zivilstandsamt mindestens einen Zivilstandsbeamten sowie einen Stellvertreter an und teilt dies der kantonalen Aufsichtsbehörde umgehend mit.

<sup>3</sup> Die im Zivilstandswesen tätigen Personen stehen unter der Fachaufsicht der kantonalen Aufsichtsbehörde und unter der Dienstaufsicht der Anstellungsbehörde.

#### § 9 Abs. 2

<sup>2</sup> Gemeinden ohne Zivilstandsamt bezeichnen eine Amtsstelle, bei der die meldepflichtigen Privatpersonen die Todesfälle schriftlich oder persönlich anzeigen können.

---

**§ 10 Abs. 1 und 2 (neu)**

<sup>1</sup> Ist eine ausländische Person von einem in der Schweiz zu beurkundenden Zivilstandsereignis betroffen und ins Personenstandsregister aufzunehmen, sind die Akten der kantonalen Aufsichtsbehörde zur Prüfung zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Die kantonale Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen von der Vorlegungspflicht vorsehen.

**§ 12 Einleitungssatz**

Für die Eintragung von ausländischen Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand ist auf Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde zuständig:  
Bst. a und b unverändert.

**§ 13 Abs. 2**

<sup>2</sup> Der Regierungsrat beurteilt Beschwerden gegen Amtshandlungen der Zivilstandsbeamten und der kantonalen Aufsichtsbehörde.

**§ 14 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die kantonale Aufsichtsbehörde kann Weisungen erlassen, soweit das Bundesrecht und das kantonale Recht keine abschliessende Regelung vorsehen.

**II.**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. § 2 Abs. 3 wird sofort in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup> Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Schwyz, 20. August 2019

Im Namen des Regierungsrates  
Der Landammann: Kaspar Michel  
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

<sup>1</sup> GS 25-59.

<sup>2</sup> SRSZ 211.111.